

Stärkung Regionaler Innovationssysteme (RIS) durch Ausbau und Modernisierung kommunaler Innovationsinfrastrukturen

**Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus Baden-Württemberg vom 15. September 2025**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen	3
2. Zweck der Zuwendung.....	4
3. Zuwendungsvoraussetzungen	6
4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger	7
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	8
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	9
7. Antragstellung	10
8. Auswahlverfahren	10
9. Ansprechpersonen.....	11

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Die Rahmenbedingungen, unter denen die produktions- und exportorientierte Wirtschaft in Baden-Württemberg agieren muss, haben sich in den vergangenen Jahren einschneidend geändert: unter anderem durch die Corona-Pandemie, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, zunehmende demografisch bedingte Engpässe bei Fachkräften oder in jüngster Zeit auch durch die zunehmende Gefährdung des globalen Freihandels. Hinzu kommen tiefgreifende Veränderungen der Wirtschaft durch die Erfordernisse der Dekarbonisierung, durch die Entwicklungen in der Digitalisierung oder technologische Meilensteine beispielsweise bei der Entwicklung von Künstlicher Intelligenz. Der hierdurch bedingte, beschleunigte Strukturwandel in Baden-Württemberg erhöht die Handlungsbedarfe für Wirtschaft und regionale Wirtschaftspolitik gleichermaßen; er bedingt zudem hohen Investitionsbedarf für dringend benötigte Innovationen. Um auch unter diesen erschwerten Rahmenbedingungen weiterhin wirtschaftliches Wachstum zu generieren und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Land zu sichern, ist es wichtig, die Standortbedingungen in allen Regionen des Landes zu verbessern.

Im Mittelpunkt des Förderaufrufs stehen daher die Modernisierung und der Ausbau bestehender lokaler Infrastrukturen wie Innovations-, Gründer- und Technologiezentren sowie Transferzentren.

Mit gezielten Investitionen in die Infrastruktur sollen diese in die Lage versetzt werden, Bedürfnisse von bestehenden oder sich in der Gründungsphase befindenden Unternehmen adäquat zu bedienen. Lokale Infrastrukturen stehen als Angebot bereit, um die Unternehmen im Land in dieser schwierigen Phase des Strukturwandels zu begleiten und ihre Innovationsaktivitäten zu unterstützen.

Bei Beschaffungen und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Rahmen dieses Förderaufrufs soll ein besonderer Wert auf die Sicherung und Stärkung der europäischen Wertschöpfung gelegt werden; Beschaffungen sollen daher bevorzugt aus dem europäischen Wirtschaftsraum erfolgen, sofern internationale (Beschaffungs-) Übereinkommen dem nicht entgegenstehen.

Rechtsgrundlagen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gewährt die Zuwendung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren – VEZ 2021-2027), der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovationssysteme und Nachhaltigkeit 2021-2027 (VwV EFRE- RegioInn2030) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO).

Förderungen nach diesem Aufruf stellen Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen nach Artikel 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) dar, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Amtsblatt L 167 vom 30. Juni 2023) geändert worden ist (im Folgenden: AGVO).

2. Zweck der Zuwendung

Mit dem vorliegenden Förderaufruf unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg die Weiterentwicklung lokaler Infrastrukturen durch Modernisierung und Ausbau.

Zweck der Förderung ist es, auf der regionalen Ebene einen Beitrag zu einer kohärenten Struktur-, Regional- und Innovationspolitik zu leisten. In lokalen Infrastrukturen sollen die Zusammenarbeit, die Vernetzung und der Wissenstransfer von Unternehmen konzentriert werden. Innovationsunterstützende Dienstleistungen und das dazugehörige Innovationsmanagement werden durch die Förderung verbesserter Infrastrukturen optimal begleitet. Die Rahmenbedingungen für Innovationsaktivitäten auf lokaler Ebene werden somit insgesamt verbessert.

Die Zuschüsse dienen der Beschaffung von zukunftsweisenden, lokalen Infrastrukturkomponenten sowie der Optimierung und Ertüchtigung bereits vorhandener Infrastrukturen. Die Infrastrukturen sollen ihre räumlichen und technischen Möglichkeiten, auch für experimentelle Anwendungsumgebungen, erweitern können.

Zu den mit diesem Aufruf adressierten Infrastrukturkomponenten zählen insbesondere:

- **Kollaborative Arbeitsumgebungen:** Flexible und modulare Raumgestaltung zum Beispiel durch flexible Trennwandsysteme zur bedarfsgerechten Raumgestaltung, Videokonferenz- und Kollaborationssysteme für hybride Arbeitsmodelle und Coworking, Werkzeuge zur Ideenfindung und Stärkung der Zusammenarbeit wie Digitale Whiteboards oder interaktive Displays sowie virtuelle Kollaborationsräume durch Integration von Augmented, Virtual bzw. Mixed Reality (AR/VR/XR);
- **Automatisierung und Robotik:** Einsatz automatisierter Roboter für die interne Logistik sowie additive Fertigungssysteme (3D-Drucker) für verschiedene Materialien zur schnellen Prototypenentwicklung und Fertigung und für digitale Fabrikationsmaschinen (z.B. CNC-Fräsen, Lasercutter, Schneideplotter);
- **Künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen:** KI-basierte Plattformen zur Analyse von Betriebs- und Nutzungsdaten in Echtzeit zur Effizienzsteigerung der Nutzung von Infrastruktur (z. B. Raumangebote), Spezialisierte Hard- und Software für KI-Anwendungen und Maschinelles Lernen (z. B. GPU-Cluster) und den Einsatz von KI-basierten Assistenten zur Unterstützung von Verwaltungs- und Kommunikationsprozessen zur Verbesserung der Abläufe und des Services;
- **Smart Building-Technologien einschl. Daten und Cloud-Infrastruktur:** Integration von IoT-Geräten zur Überwachung und Steuerung von Gebäudetechnologien wie Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Klimaanlage zur Verbesserung der Energieeffizienz, Testumgebungen mit Sensorik-Komponenten, Edge-Computing und cloud-basierte Dienstleistungen und geteilte Infrastruktur zur schnelleren und kostengünstigeren Datenverarbeitung sowie moderne Zugangs-, Buchungs- oder Anmeldesysteme zur sicheren und bedarfsgerechten Steuerung und Nutzung der Infrastruktur;
- **Raumgestaltung für immersive Erlebnisse:** Virtual Reality, Augmented Reality bzw. Mixed Reality-Ausstattung für immersive Produktentwicklung und -tests sowie spezielle Räume zur Umsetzung immersiver Erlebnisse mit entsprechender Akustik, Beleuchtung und technischer Ausstattung („Immersive Labs“ oder „Experience Rooms“);

- **Reinraumbereiche** für die Prototypenentwicklung z. B. in Mikro- und Nanotechnologien;
- **Messtechnik und Prüfstände** zur Qualitätssicherung und Zertifizierung;
- **Basisausstattung** für biotechnologische Experimente (z.B. Bioreaktoren);
- **sonstige Investitionen** in das Anlagevermögen durch Ausstattung sowie Erweiterungs- und Umbauten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Projektauswahl werden Projektauswahlkriterien und -methodiken eingesetzt, die der EFRE-Begleitausschuss Baden-Württemberg genehmigt hat. Diese sind auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht. Das Vorhaben muss einen Beitrag zur [Innovationsstrategie des Landes](#) und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern leisten; durch die Investition in die Infrastruktur muss zusätzliches Innovationspotential für die regionale Entwicklung gehoben werden.

Zuwendungen werden grundsätzlich in Baden-Württemberg eingesetzt. Eine Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn für ein Projekt, für das eine Zuwendung beantragt wird, keine Zuwendung aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU Förderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms bewilligt wurde oder werden soll.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung für im Voraus ermittelbare Unternehmen und auf deren spezifische Bedarfe zugeschnittene Infrastrukturen ist ausgeschlossen. Die Infrastruktur muss interessierten Nutzerinnen und Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ohne dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn vorgelegen hat, oder die im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.

Die Investition in die Modernisierung der lokalen Infrastruktur muss auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucherinnen oder Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten.

Der Beihilfebetrug darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden, Stadt -und Landkreise, Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände und kommunale Gesellschaften mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 Prozent in Baden-Württemberg, die rechtlich unter der Kommune stehen (beherrschender Einfluss der Kommune), sofern sie offiziell Verwaltungsaufträge der Kommune übernehmen.

Nicht gefördert werden:

- Privatpersonen,
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der AGVO).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich nach den verfügbaren Mitteln und nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Für die Förderung nach diesem Aufruf stehen insgesamt maximal 15 000 000 Euro zur Verfügung. Die Höchstzuwendung für ein Vorhaben beträgt 2 000 000 Euro.

Die kofinanzierungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 250 000 Euro betragen.

Die Beihilfeintensität (Förderquote) beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit dies die rechtlichen Vorgaben erlauben.

Die Projekte sollen bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen werden. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen der VwV EFRE-Förderhandbuch¹, sowie der einschlägigen Regelung des Artikels 56 der AGVO, in der zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung.

Zuwendungsfähig sind die bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Projekt zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben.

Dies sind Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung, Erweiterungs- oder Umbauten gemäß den zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Kostenpositionen nach DIN 276 (vgl. Nummer 2 dieses Förderaufrufs).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Unterlagen zu belegen. Hierfür werden Formulare bereitgestellt, die unter www.efre-bw.de abgerufen werden können.

Förderfähig ist grundsätzlich ein Vorhaben je Innovationsinfrastruktur.

¹ <https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/VwV-EFRE-Foerderhandbuch.pdf>

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms (EFRE NBest-P) bzw. die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen der EFRE-Programme (EFRE NBest-K) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Förderdaten eines bewilligten Vorhabens werden nach Maßgabe von Artikel 46 und Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlicht. Im Übrigen wird auf die Vorschriften in der VwV EFRE-Förderhandbuch² zur Information und Kommunikation für Vorhaben im Allgemeinen Bezug genommen.

Alle Vorhaben müssen einen Zielbeitrag zur Realisierung der Programmziele des EFRE-Programms Baden-Württemberg leisten. Im Hinblick auf diesen Aufruf ist die Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die von Tätigkeiten der Kompetenzentwicklung eines lokalen / regionalen Ökosystems profitieren zu benennen.

Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta der Grundrechte“)“, „Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive („Geschlechtergleichstellung“)“ und „Nichtdiskriminierung“ zu berücksichtigen.

Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt zumindest neutral verhalten.

² <https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/VwV-EFRE-Foerderhandbuch.pdf>

7. Antragstellung

Anträge müssen bis zum **19. Dezember 2025** unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars vollständig und unterschrieben in elektronischer Form (persönlich unterzeichneter, als PDF eingescannter Antrag) bei der Landeskreditbank (L-Bank, efre@l-bank.de) eingereicht werden.

Antragsformulare sind im Internet unter www.efre-bw.de (Rubrik Förderung) abrufbar.

Zusätzlich ist ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen. Die Eigenanteile der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind auf der Finanzierungsseite darzustellen.

8. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den folgenden Kernprojektauswahlkriterien:

- Innovationspotenzial des Vorhabens
 - Tragfähigkeit der Projektkonzeption,
 - Kosten-Nutzen-Verhältnis des Vorhabens
- Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern
- Beitrag zum Spezifischen Ziel „Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum“.
 - Zielbeiträge (Indikatoren- und Querschnittsziele).

Das Vorhaben ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Darüber hinaus gelten die übergeordneten Projektauswahlprinzipien des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (<https://2021-27.efre-bw.de/regelungen-2/>).

9. Ansprechpersonen

L-Bank, Bereich Finanzhilfen

Frau Luisa Riffel

0721 150-3862

E-Mail: efre@l-bank.de

Kontakt für fachliche Fragen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Herr Patrick Rapp

Tel: 0711 123-2223

E-Mail: efre@wm.bwl.de

Weiterführende Informationen zum EFRE-Programm sowie die Antragsunterlagen finden sich unter www.efre-bw.de